

**Baumaßnahme: Erneuerung Kreisstraße VG 106, Neu Buchholz - Broock**

**2.0 Tabellarische Übersicht über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit Auflagen und Hinweisen**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Antrag	Datum Bescheid	Einwände und Hinweise	Stellungnahme des Planers
1	Landkreis Vorpommern-Greifswald	01.12.26/ 28.01.26		–	
1.1	Rechtsamt SG Breitband		17.04.26	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der eingereichte Antrag berührt/durchquert Bereiche des geförderten Breitbandausbaus</li> <li>– Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG25_02, das sich gerade in der Umsetzungsphase befindet.</li> <li>– Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung ist das ausführende Telekommunikationsunternehmen Landwerke MV Breitband GmbH zu kontaktieren.</li> </ul>	Die Landwerke MV Breitband GmbH wurde bereits am 19.06.24 und am 12.09.25 mit einbezogen.
1.2	Ordnungsamt SG Brand- und Bevölkerungsschutz		07.05.26	<p><b><u>Kampfmittel</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Kampfmittelkataster des Landes M-V sind <b>keine</b> Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des geplanten Vorhabens vorhanden.</li> <li>– Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, Einzelfunde auftreten können. Tiefbauarbeiten sind daher mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.</li> <li>– Sollten während der Arbeiten wider Erwarten Kampfmittel entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren.</li> <li>– Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gem. §5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.</li> </ul> <p><b><u>Hochwassergefährdung</u></b></p> <p>Für den angrenzenden Bereich des Vorhabens liegen keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potenzielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.</p>	



Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Antrag	Datum Bescheid	Einwände und Hinweise	Stellungnahme des Planers
				<p>schwindigkeit der VG 106 in diesem Bereich nicht reduziert. Eine Erforderlichkeit kann ich nach der nun erneuerten Fahrbahn nicht feststellen.</p> <p>Die vorhandene Beschilderung ist der neuen Deckenhöhe sowie der sich teilweise geänderten Trassenführung anzupassen.</p> <p>Die Markierungs- und Beschilderungspläne sind zu gegebener Zeit, und nach Festlegung aller noch offenen Punkte, der uVB postalisch zu übersenden. Im Vorfeld sind diese Pläne durch die KSM und/oder durch das SG Tiefbau zu unterzeichnen. Hierbei beachten Sie zudem bitte, dass ein bestätigtes Exemplar der Beschilderungs- und Markierungspläne hiervon bei der uVB verbleibt.</p> <p>Diese Stellungnahme stellt keine verkehrsrechtliche Anordnung dar. Weitere Ergänzungen/Änderungen etc. sind im Rahmen des Bauablaufes sowie der Abnahme von dieser Stellungnahme nicht berührt. Die Vormarkierung ist, nach allen noch notwendigen Festlegungen im Laufe des Bauablaufes, durch den Straßenbaulastträger, der Polizei sowie der uVB abzunehmen.</p>	
1.4	Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung Bauplanung		07.05.26	– Bauleitverfahren werden durch das Vorhaben nicht berührt.	
	SG Rechtliche Bauaufsicht/Denkmalschutz		07.05.26	<p><b>Baudenkmalschutz:</b></p> <p>– Das geplante Vorhaben führt zu Eingriffen in folgendes Baudenkmal, welches in die Baudenkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald eingetragen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. DM 1223 „Pflasterstraße mit Kastanienallee von Broock nach Hohenbüssow“, Gemarkung Hohenbüssow, Flur 3, Flur-St. 18/1</li> </ul> <p><b>Bodendenkmalpflege:</b></p> <p>– Für das Vorhabengebiet sind derzeit keine Bodendenkmale in der Bodendenkmalliste des Landkreises V-G erfasst.</p> <p>Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Antrag	Datum Be-scheid	Einwände und Hinweise	Stellungnahme des Planers
				<p>Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchzuführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Mit Ausnahme der Bodendenkmale, die sich im Eigentum der Evangelischen Landeskirchen, ihrer Kirchengemeinden und Gliederungen befinden, ist vor Ausführung der Maßnahme bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald schriftlich die Genehmigung einzuholen. (Antragsunterlagen unter Verwendung des Antragsformulars und Planungszeichnungen bitte 2fach einreichen).  <a href="https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_3431_1.PDF?1540358906">https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_3431_1.PDF?1540358906</a></p>	
	SG Naturschutz		07.05.26	<p>– Naturschutzgenehmigung wurde erteilt</p> <p><b>Auflagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Genehmigungsbehörde sind auch geringfügige Änderungen in der Trassenführung schriftlich anzuzeigen.</li> <li>– Störungen und besondere Vorkommnisse, die insbesondere zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</li> </ul> <p><b>Vermeidungsmaßnahmen</b></p> <p>1. <b>Schutz von Gehölzen</b></p> <p>a. Zum Erhalt des Baumbestandes sind die Bestimmungen der Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4, Ausgabe 1999, FGSV-Nr. 293/4) und der DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die ergänzenden Angaben der ZTV Baumpflege (2017) einzuhalten.</p> <p>b. Aufgrabungen im Wurzelbereich sind zu vermeiden. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenform zuzüglich dem 4-fachen Kronendurchmesser, nach allen Seiten sowie bei Hecken 1,0 Meter beidseitig der Traufe. Wurzeln über 3 cm Durchmesser dürfen nicht durchtrennt werden. Sind Arbeiten im Wurzelbereich nötig sind die Arbeiten unter Schonung des Wur-</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Antrag	Datum Bescheid	Einwände und Hinweise	Stellungnahme des Planers
				<p>zelwerkes in Handschachtung und/oder Absaug-/Spültechnik auszuführen.</p> <p>c. Die Aufgrabung darf nicht näher als 2,5 m an den Stammfuß herangeführt werden.</p> <p>d. Zur Verhinderung von Schäden durch die Baumaßnahme bzw. Bauabläufe sind die zu schützenden Bäume einschließlich des gesamten Wurzelbereichs mit einem 2 m hohen ortsfesten Zaun (kein mobiler Bauzaun!) zu umgeben. Der Schutzzaun ist vor Beginn der Bautätigkeit zu errichten.</p> <p>e. Die Stämme der Bäume, bei denen die Entfernung zwischen Stamm und zu erwartenden Arbeitsbereich 50 cm oder weniger beträgt, sind dazu mit einer gegen den Stamm abgepolsterten mindestens 2 m hohen Bohlenummantelung (nach DIN 18920) zu versehen. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen. Sie darf nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden.</p> <p>f. Während der Bauphase sind die Schutzeinrichtungen einer regelmäßigen Wartung zu unterziehen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Schutzeinrichtungen abzubauen und zu entsorgen. Gegebenenfalls sind baubedingte Beeinträchtigungen zu beseitigen. Die Maßnahme ist mit dem Rückbau des Baufeldes abzuschließen.</p> <p>g. Eine Verdichtung des Wurzelbereiches in den Nebenanlagen durch das Befahren oder Abstellen von Baufahrzeugen oder das Ablagern von Baumaterial ist zu unterlassen und durch Schutzzäune zu sichern.</p> <p>h. Bei Tiefbauarbeiten im Wurzelbereich sind diese nachweislich durch einen anerkannten fachkundigen Baumpfleger zu begleiten (<b>Ökologische Baubegleitung</b>). Dieser muss entsprechende Hinweise zur Vermeidung von Wurzelschäden geben. Außerdem soll er entstandene Wurzelschäden nachbehandeln. <b>Name und Kontaktdaten der Ökologischen Baubegleitung sind der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld zu benennen.</b> Das Protokoll der Ökologischen Baubegleitung mit Dokumentation der Maßnahmen in Wort und Bild ist der UNB unaufgefordert in regelmäßigen Abständen vorzulegen. Im Schadensfall sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen durch die Ökologische Baubeglei-</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Antrag	Datum Be-scheid	Einwände und Hinweise	Stellungnahme des Planers
				<p>                     tung zu formulieren und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.                 </p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Wurzelschnitt und –behandlung müssen nach ZTV-Baumpflege erfolgen. Wurzeln sind schneidend sauber zu durchtrennen. Die Schnittstelle ist danach zu glätten. Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 3 cm sind mit wachstumsfördernden Stoffen zu behandeln.</li> <li>j. Rinden- bzw. Stammwunden sollen schnell, möglichst noch am selben Tag, behandelt werden.</li> <li>k. Der Baumschutz ist während der gesamten Zeit der Baumaßnahme aufrecht zu erhalten.</li> <li>l. Falls im Wurzelbereich von Bäumen (Bankettbereich) Bodenauftrag erforderlich wird, ist zur Gewährleistung des Sauerstoffaustausches am Wurzelhals eine Grobkiesschicht 32/63 in 1 m Breite ringförmig um die Bäume vor Anschütten des übrigen Materials auszubringen.</li> <li>m. Es dürfen nur Arbeitsmaschinen eingesetzt werden, durch deren Höhe keine Beschädigungen des Kronenbereiches (nach Herstellung des Lichtraumprofils) hervorgerufen werden. Gegebenenfalls sind gefährdete Äste hochzubinden oder entsprechend den Vorgaben der ZTV-Baumpflege (2017) zurückzuschneiden.</li> <li>n. Baugruben dürfen nur kurzzeitig geöffnet bleiben.</li> <li>o. Der betroffene Wurzelbereich ist während der Bautätigkeit vor Austrocknung (durch Wässern etc.) und Frosteinwirkung zu schützen.</li> <li>p. Lagerflächen für anfallendes Material bei Baufeldräumung und Bodenarbeiten sind so zu wählen, dass zu erhaltende Vegetationsbestände und Lebensräume von Tieren nicht beeinträchtigt werden. Sie sind nach Lage, Nutzung und Umfang so festzulegen, dass von ihnen möglichst geringe Auswirkungen ausgehen.</li> <li>q. Die untere Naturschutzbehörde ist rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren, damit die Einhaltung der o. g. Auflagen kontrolliert werden kann.</li> </ul> <p>                     Schädigungen an Bäumen sollen generell mittels der Beteiligung der Ökologischen Baubegleitung vor Ort bei Arbeiten im Wurzelraum vermieden werden. Sollten insbesondere im Kronentraufbereich der Altbäume Probleme mit Wurzelüberdeckungen auftreten, soll vor                 </p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Antrag	Datum Bescheid	Einwände und Hinweise	Stellungnahme des Planers
				<p>Ort mit Vermeidungsmaßnahmen (wie Wurzelbrücken) reagiert werden.</p> <p>Es sind keine Baumfällungen im Zuge des Straßenausbaus geplant, eine vorherige Kontrolle auf Verkehrssicherheit der Bestandsbäume wird dennoch empfohlen. Sollte sich ergeben, dass durch das Fällen von Altbäumen ein Verlust von Lebensstätten einstellt, sind Art und Standort des Ersatzquartier vor der Beseitigung mit der ÖBB und der UNB abzustimmen.</p> <p>Die Heckenstrukturen entlang der Baustraße müssen vor dem Befahren oder Aufschüttungen im Zuge der Baumaßnahme gesichert werden.</p> <p><b>2. Schutz des Grundwassers</b> In den gegenüber Schadstoffeintrag empfindlichen Bereichen sind biologisch abbaubare Schmier- und Hydrauliköle zu verwenden (soweit dies die Herstellerangaben zulassen). Der Untergrund eines zum Betanken genutzten Platzes soll wasserundurchlässig sein. Bindemittel sind bereitzuhalten. Sollte es zu einer Bodenverunreinigung kommen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Bindemittel, Eindämmung einer weiteren Schadstoffausbreitung) vorzunehmen. Gegebenenfalls ist die zuständige untere Wasserbehörde zu verständigen.</p> <p><b>3. Schutz des Bodens</b> Nach Umsetzung der Baumaßnahme sind alle bauzeitlichen Einrichtungen vollständig zurückzubauen. Die durch die Maßnahme verdichteten Böden sind nach dem Rückbau zu lockern.</p> <p><b>4. Artenschutz</b></p> <p>a. Die Beseitigung oder das auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 Ziff. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zulässig.</p> <p>b. Sollte die Fällung außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit (§ 39 Abs. 5) Ziff. 2 BNatSchG vom 29. Juli 2009 – (1. Oktober bis 28. Februar) vorgenommen werden, ist die Betroffenheit des Artenschutzes durch vorherige Kontrolle auszuschließen und bei der unteren Naturschutzbehörde durch Protokoll und Fotos nachzuweisen.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Antrag	Datum Be-scheid	Einwände und Hinweise	Stellungnahme des Planers
				<p>c. Werden bei Fällungen besetzte Brut – und Lebensräume von geschützten Tieren (z.B. Spechthöhlen, Fledermaussommerquartiere, Hornissennester, Insektenkotpillen usw.) vorgefunden, sind die Arbeiten an den betreffenden Bäumen zu unterbrechen und umgehend die untere Naturschutzbehörde des Landkreises zu informieren, die dann weitere Verfahrensschritte, u.U. abweichend von der erteilten Ausnahme, festlegt.</p> <p>d. Baumhöhlungen sind unabhängig vom Fällzeitpunkt unmittelbar vor Fällung, auf Besatz geschützter Tierarten (Käfer, Fledermäuse) durch dafür geeignete Personen zu kontrollieren und die Arbeiten bei positiver Feststellung sofort einzustellen.</p> <p>Durch die Ökologische Baubegleitung muss sichergestellt werden, dass während der Arbeiten auf Höhe des Friedhofes die ein geeignetes Amphibienhabitat darstellen, diese nicht während der Arbeiten durch das Baufeld wandern. Auch bei der geplanten Grabenvertiefung muss vorher auf einen Besatz durch Amphibien kontrolliert werden.  <b>Das bedarfsmäßige Aufstellen eines Amphibienzaunes muss kurzfristig ermöglicht werden.</b></p> <p><b>5. Anzeige Baubeginn</b>  Die untere Naturschutzbehörde ist rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren, damit die Einhaltung der o.g. Auflagen kontrolliert werden kann.</p> <p><b>Durchsetzung der Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft</b>  Der Eingriff in Natur und Landschaft kommt durch die Biotopbeseitigung und Versiegelung im Zuge der Straßenverbreiterung vor allem im Bereich der Ausweibuchten, zustande. Die Kompensation der Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung sowie der Versiegelung soll vollständig durch ein Ökokonto in der Landschaftszone Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte realisiert werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist durch den Ankauf von Ökopunkten auszugleichen.</p> <p><b>Auflagenvorbehalt</b>  Nachträgliche Aufnahmen, Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen wird sich vorbehalten.</p>	
1.5	Amt für Hoch- und Tiefbau/ Immobilienmanagement		17.04.26	– Seitens der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Antrag	Datum Bescheid	Einwände und Hinweise	Stellungnahme des Planers
	Kreisstraßenmeisterei			bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	
1.6	Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung SG Abfallwirtschaft/ Immissionsschutz SB Altlasten/ Bodenschutz/ Abfallwirtschaft		17.04.26	<p>Dem Vorhaben wird zugestimmt unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen:</p> <p><b>Auflagen Abfall:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.</li> <li>- Teerhaltige Baustoffe (z.B.: Teer asphalt) sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.</li> </ul> <p><b>Auflagen Bodenschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises VG (Standort Anka) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind ggf. zu unterbrechen.</li> <li>- Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. L. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.</li> </ul>	
	SG Wasserwirtschaft		20.04.26	<p>Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:</p> <p><u>Auflagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung-AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22   S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl.   S. 1328), ist einzuhalten.</li> <li>- Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Be-</li> </ul>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Antrag	Datum Bescheid	Einwände und Hinweise	Stellungnahme des Planers
				<p>handeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.</li> <li>- Das StALU VP, zuständig für die Unterhaltung der WRRL-berichtspflichtigen Fließgewässer ist im Falle einer Havarie zu informieren.</li> <li>- Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Gewässer 2. Ordnung ist über die geplante Baumaßnahme zu informieren. Eine Stellungnahme ist einzuholen.</li> <li>- Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gem. §36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG) eine wasserrechtliche Zustimmung beim Landkreis Vorpommmer-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartner: Herr Korth, Tel. 03834 / 8760 3256. Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.</li> </ul> <p><u>Hinweise:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich der Vorflutgraben L116D ein Gewässer 2. Ordnung befinden.</p> <p>Für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung ist der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ in Jarmen zuständig.</p>	
2	Gemeinde Alt Tellin über Amt Jarmen-Tutow	19.06.24		-	Keine Stellungnahme abgegeben
		22.10.25	23.10.25	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustimmung erteilt</li> <li>- Es ist zu berücksichtigen, dass die Zufahrt und die Stellplätze vor dem kommunalen Friedhof zu erhalten bzw. auch mit geeignetem Material zu befestigen sind.</li> <li>- Die Zufahrt ist während der Bauphase zu gewährleisten.</li> <li>- Weiterhin ist zu beachten, dass eine</li> </ul>	Leitungsbestand wurde

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Antrag	Datum Bescheid	Einwände und Hinweise	Stellungnahme des Planers
				Verlegung von Breitbandleitungen durch die Landwerke Neustrelitz erfolgte.	eingeholt und in die Leitungsbestandspläne eingetragen
3	Landesamt für Innere Verwaltung MV Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	22.05.24	28.05.24	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Planbereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</li> <li>– Für weitere Planungen und Vorhaben sind dennoch die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten.</li> <li>– Merkblatt wurde übergeben.</li> </ul>	
4	Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege MV	19.06.24		–	Keine Stellungnahme abgegeben
5	Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/ Mittlere Peene“	24.04.26		–	
6	GKU mbH Ostmecklenburg-Vorpommern Betriebsstelle Demmin	15.05.24	24.05.24	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bestandsunterlagen wurden übergeben</li> <li>– Im Ausbaubereich befinden sich Wasserversorgungsleitungen AZ 100 und AZ 80.</li> <li>– Die Tiefenlage der Trinkwasserleitung ist nicht bekannt.</li> <li>– Die Mindestüberdeckung ist zu gewährleisten.</li> <li>– Die Mindestabstände lt. DVW 400, Teil 1 sind einzuhalten.</li> <li>– Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung erforderlich.</li> </ul>	–
		12.09.25	19.09.25	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stellungnahme vom 24.05.2024 behält ihre Gültigkeit.</li> <li>– Im Abschnitt von Stat. 0+970 bis 1+120 mit der reduzierten Überdeckung der TW-Leitung ist auf Kosten des Vorhabensträgers die Leitung umzuverlegen.</li> <li>– Diese Leistungen können in einem separaten Los mit dem Vorhaben ausgeschrieben und ausgeführt werden.</li> <li>– Die Bauausführende Firma muss ein Zertifikat nach DVGW GW 301 für den Geltungsbereich Gruppe: W3, Werkstoffe: pe, ge haben.</li> <li>– Die Umverlegung der TW-Leitung hat in Richtung Acker zu erfolgen, so dass sie außerhalb der Böschung des Entwässerungsgrabens liegt und allseitig eine frostsichere Überdeckung von <math>\geq 1,30</math> m aufweist.</li> </ul>	–
7	Landwerke MV Breitband GmbH	19.06.24	20.06.24	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bestandsunterlagen wurden übergeben.</li> <li>– Leitungsschutzanweisung und Frei-</li> </ul>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Antrag	Datum Bescheid	Einwände und Hinweise	Stellungnahme des Planers
				<p>stellungsvermerk sind zu beachten.</p> <p>– Es wird darauf hingewiesen, dass der Leitungsbestand ungenau bzw. unvollständig sein kann.</p>	
		12.09.25	12.09.25	<p>– Bestandsunterlagen wurden nochmals übergeben.</p> <p>– <b>Sollte die Auskunft nicht ausreichen, kann ein Vorort-Termin vereinbart und die LWL-Leitung markiert werden (mittels Farbmarkung oder Pflock).</b></p> <p>– Leitungsschutzanweisung und Freistellungsvermerk sind zu beachten.</p> <p>– Es wird darauf hingewiesen, dass der Leitungsbestand ungenau bzw. unvollständig sein kann.</p>	
8	E.DIS Netz GmbH MB Malchin	13.02.24		<p>Im Anfragebereich befinden sich folgende Kabel bzw. Leitungen der E.DIS Netz GmbH:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strom – NS</li> <li>• Strom – MS</li> </ul> <p>– Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.</p> <p>– Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers festzustellen.</p> <p>– Das „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“, Informationen zu „Örtliche Einweisung / Ansprechpartner“, die „Besonderen Hinweise“ sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln sind besonders zu beachten.</p> <p>– Vor Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden.</p> <p>– Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese „Bestandsplan-Auskunft“ müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.</p>	über das Leitungsauskunftsportal angefragt
		11.09.25	17.09.25	<p>– Bestandsunterlagen wurden nochmals übergeben</p> <p>– Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Antrag	Datum Bescheid	Einwände und Hinweise	Stellungnahme des Planers
				<p>oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers festzustellen.</li> <li>- Das „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“, Informationen zu „Örtliche Einweisung / Ansprechpartner“, die „Besonderen Hinweise“ sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln sind besonders zu beachten.</li> <li>- Vor Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden.</li> <li>- Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese „Bestandsplan-Auskunft“ müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.</li> </ul> <p><b><u>Hinweise:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Achtung! Im Planungsbereich sind von der E.DIS Baumaßnahmen geplant oder evtl. schon in Ausführung, die noch nicht im Planwerk dokumentiert sind. <b>Eine Rücksprache zum aktuellen Stand ist zwingend notwendig.</b> Es wird gebeten sich mit den zuständigen Ansprechpartnern in Verbindung zu setzen.</li> <li>- Im Baugebiet befinden sich Leitungen der E.DIS. Diese sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und es ist zu prüfen, ob die Hinweise und Richtlinien eingehalten werden können.</li> <li>- Bei Konflikten Bitte um rechtzeitige Meldung, mind. Jedoch 6 Monate vor Baubeginn.</li> <li>- Sollte eine Umverlegung erforderlich sein, wird um einen rechtzeitigen Antrag gebeten, aus dem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage unterbreitet die E.DIS dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung der Anlagen.</li> </ul>	
9	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 23, Team Betrieb 1	15.05.24	22.05.24	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.</li> <li>- Die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ ist zu beachten.</li> </ul>	-
10	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	15.05.24	23.05.24	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gegen die geplante Baumaßnahme werden keine Einwände geltend gemacht.</li> <li>- Im Planbereich befinden sind keine</li> </ul>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Antrag	Datum Bescheid	Einwände und Hinweise	Stellungnahme des Planers
				Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. – Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist seitens Vodafone derzeit nicht geplant.	
11	50 Hertz TRANSMISSION GmbH Regionalzentrum Nord	15.05.24	21.05.24	– Es befinden sich keine von der 50 Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen im Planbereich. – Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist es erneut zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen.	
12	BIL eG	16.05.24		Im Anfragebereich gibt es in BIL keine zuständigen Leitungsbetreiber	Angefragt über das BIL Leitungsauskunftsportal